

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt KLG Eider
Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Hans.Maassen@amt-eider.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 24.07.2023
Mein Zeichen: IV 602-70682/2023
Meine Nachricht vom: /

Astrid Dickow
astrid.dickow@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1832
Telefax: +49 431 988614-1832

13. September 2023

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808)

- **12. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15**

der Gemeinde Pahlen

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Maaßen,

mit Schreiben vom 24.07.2023 haben Sie uns über die von der Gemeinde Pahlen geplante 12. Änderung des Flächennutzungsplans und die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Planungsziel für die ca. 16 ha große Fläche ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Darstellung bzw. Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in zwei Teilflächen.

Den Planunterlagen liegt eine Standortanalyse für PV-Freiflächenanlagen im Amt bei.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Gemeinde Pahlen liegt gemäß LEP-VO 2021 in einem Vorbehalts**raum** für Natur und Landschaft sowie einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Gemäß RPI IV liegt die Teilfläche 2 in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Gemäß Kapitel 4.6.2 Absatz 3 LEP-VO 2021 sollen in diesen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 die Potenziale der Solarenergie in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-VO 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelasteten Flächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehalts**gebieten** für Natur und Landschaft,

- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden.

Für das Amt Eider wurde 2021 eine Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für alle Gemeinden des Amtes erstellt.

Für die Gemeinde Pahlen kommt die Studie zu dem Schluss, dass die Flächen westlich der Ortslage fast durchgängig ungeeignet sind. Die Studie empfiehlt Gebiete entlang der Eider als am ehesten geeignet. Der Niederungsbereich der Eider ist für die Gemeinde aus touristischen, naturschutzfachlichen und siedlungsentwicklungspolitischen Aspekten für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen jedoch nicht geeignet. Es wurde daher eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die auf Grundlage der Potenzialflächenstudie und Vorgaben des Innenministeriums, des KNE (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende) und auch regionaler Vorgaben konkrete Entscheidungen vorbereitet und ein Kriterienpaket bis hin zur Ausgestaltung der Solarparks in der Gemeinde Pahlen ausgearbeitet hat.

Im Ergebnis wurden fünf Flächen entlang der Landesstraße 172 empfohlen, von denen zwei Flächen Gegenstand der hier vorgelegten Planungen sind. Die drei anderen Flächen sollen Gegenstand einer späteren Planung werden. Durch die Planungen der Bebauungsplänen 8 und 10 befinden sich hier zudem bereits PV-Anlagen.

Aus landesplanerischer Sicht wird dieses Vorgehen als grundsätzlich nachvollziehbar eingestuft und zur Kenntnis genommen.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Laut Begründung stimmt sich die Gemeinde Pahlen regelmäßig eng mit den Nachbargemeinden Dörpling, Wallen und Tielenhemme im Rahmen eines gemeinsamen Projektausschusses ab. Im Rahmen der PV-Planungen in der Gemeinde Wallen wurde die Planungen mit den Nachbargemeinden abgestimmt.

Es wird bestätigt, dass den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Pahlen und der angestrebten Bauleitplanung der Gemeinde **Ziele** der Raumordnung **nicht entgegenstehen**.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass mit der Novellierung des BauGB 2017 auch die Struktur des Umweltberichtes geändert wurde. Dabei sollte der Umweltbericht entsprechend der „neuen“ Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 des BauGB in Form einer „Checkliste“ strukturiert sein, sodass nachzuvollziehen ist, dass sich die Gemeinde mit den gesetzlichen Anforderungen auseinandergesetzt hat.

gez. Astrid Dickow

Abwägungstabelle | Gemeinde Pahlen - B-Plan 15 - PV-Freiflächenanlage | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1002	Details
eingereicht am: 24.08.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Brandschutzdienststelle Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Für das Bebauungsgebiet eine Löschwasserversorgung von mindestens 48m³/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten.

Die Lage und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des

Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Für alle Flächen die von Einsatzfahrzeugen genutzt werden - insbesondere für die Kurvenverläufe - sind die Angaben der DIN 14090 zu beachten.

Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Ketten, Poller, Schranken, u.ä.) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 (Feuerwehrdreikant M12) zu verwenden. Bei Verwendung anderer Schließtechniken sind diese vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Abwägungstabelle | Gemeinde Pahlen - B-Plan 15 - PV-Freiflächenanlage | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 24.08.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Aufstellung des B-Planes Nr. 15 der Gemeinde Pahlen k.A.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich
wie folgt Stellung:

als untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:
Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:
Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:
Keine Bedenken.

als untere Bodenschutzbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn zusätzlich folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:

Die Maßnahme ist technisch und witterungsabhängig so durchzuführen, dass Ausmaß und Intensität von Verdichtungen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.

Gemäß § 1 BBodSchG ist alles zu vermeiden, was zu Beeinträchtigungen des Bodens und seiner

natürlichen Funktionen führen kann. Deshalb sind die Eingriffe in den Boden zu minimieren. Der Boden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten sowie vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabine Mohr

Abwägungstabelle | Gemeinde Pahlen - B-Plan 15 - PV-Freiflächenanlage | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 24.08.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Naturschutzbehörde Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Es ist zu begrüßen, dass die Gemeinde sich mit der Standortwahl für PV-Freiflächenanlagen intensiv auseinandersetzt und sich gegen die in der Potenzialstudie des Amtes als „am ehesten geeignet“ beschriebenen Flächen an der Eider entscheidet.

Die Darstellung des Prozesses der gemeindlichen Arbeitsgruppe liegen in Form einer Präsentation den Unterlagen zur Bauleitplanung bei. In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Kapitel 2.4 eine textliche Erläuterung des Prozesses vorgenommen und mit grafischen Ausschnitten aus der amtsweiten Potenzialstudie ergänzt. Die grafischen Darstellungen zeigen jedoch leider nicht das gesamte Gemeindegebiet und angrenzende Bereiche, so dass eine Übersicht und Vergleichbarkeit mit ggf. tatsächlichen Weißflächen nicht gegeben ist. Es wird zudem beschrieben, dass die Gemeinde sich für möglichst siedlungsnahen Flächen ausspricht, um eine Zersiedelung zu vermeiden. Die Berücksichtigung dieses Aspektes ist in der vorgelegten Planung nicht zu erkennen. Lediglich die Fläche 1 ist als siedlungsnah zu betrachten. Die Fläche 2 hingegen befindet sich in einem Abstand von ca. 1,1 km zur Fläche 1 und fast 1,5 km zum Siedlungsgebiet Pahlen.

Die untere Naturschutzbehörde hatte bereits in Vorabstimmungen deutlich signalisiert, dass die Errich-

Abwägung / Empfehlung

k.A.

tung von PV-Freiflächenanlagen auf der Fläche 2 kritisch gewertet wird, da sie sich siedlungsfern, innerhalb der historischen Knicklandschaft gem. Landschaftsrahmenplan III sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“ befindet. Selbst unter der Annahme, dass wie in der Begründung beschrieben, weitere Planungsabsichten bestehen, wird gemäß dem Endergebnis der Flächenauswahl der gemeindlichen Arbeitsgruppe (vgl. Abb. 12 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung) die Fläche isoliert liegen. Auch die südlich der Landesstraße L172 ausgewählten Flächen befinden sich mit großer Entfernung zur Siedlung. Die bestehenden PV-Freiflächenanlagen in den ehemaligen Kiesgruben können durchaus als Vorbelastung herangezogen werden, jedoch ist hier nur eine unmittelbare Arrondierung vorstellbar, die bevorzugt zwischen der Ortslage und den Kiesgruben anzuordnen ist. Westlich der Kiesgruben sollten sich die PV-Freiflächenanlagen auf die Flächen außerhalb des o.g. Landschaftsschutzgebietes beschränken.

Es ist festzustellen, dass der Prozess der Auswahl von Flächen für PV-Freiflächenanlagen noch nicht hinreichend dargelegt ist. Zudem ist eine weitergehende Gesamtbetrachtung unter Einbezug der benachbarten Planungen vorzunehmen. Ich empfehle, zumindest die Änderung des Flächennutzungsplanes für alle PV-Freiflächenanlagen gemeinsam fortzusetzen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlicher Ausnahmen von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“ angeraten, da hierfür eine Gesamtbetrachtung notwendig ist.

Auf der Grundlage der bisher vorgelegten Unterlagen kann somit keine Ausnahme oder Befreiung bzgl. des Landschaftsschutzgebietes in Aussicht gestellt werden. Nach Vorlage ergänzender Unterlagen muss diese Frage erneut geprüft werden.

Zum Umweltbericht/Umweltprüfung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung und des Entwurfs des Bebauungsplanes ist anzumerken, dass diese nach den Vorschriften des § 2 Abs. 4 BauGB unter Anwendung der Anlage 1 des BauGB

durchzuführen / zu erstellen sind. Es ist hilfreich, wenn der Umweltbericht die entsprechende Gliederung bereits enthält, auch wenn die Inhalte noch nicht vollständig ausgefüllt sind. Zudem ist es ratsam bereits frühzeitig anzugeben, in welcher Form die Bestandserfassung für die einzelnen Schutzgüter erfolgen. Die vorliegende Beschreibung lässt nicht erkennen, ob spezielle Kartierungen durchgeführt werden, oder ob auf allgemein vorliegende Daten zurückgegriffen wird. Es wird empfohlen, für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere eine konkrete Kartierung nach den Standardmethoden durchzuführen: Biotop-typenkartierung auf Basis Kartierschlüssel des LfU in der aktuellsten Fassung für das Schutzgut Pflanzen und Brutvogelkartierung nach Südbeck et.al. und Amphibienkartierung. Dabei sind über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzende Flächen mit zu kartieren, um evtl. angrenzende Auswirkungen sachgerecht erfassen zu können. Sollte die Gemeinde auf konkrete Kartierungen verzichten, ist die artenschutzrechtliche Bewertung als eine worst-case-Betrachtung vorzunehmen. Ich verweise darauf, dass der Artenschutz nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegt.

Für das Schutzgut Landschaftsbild empfehle ich für die realistisch realisierbaren (vgl. Ausführungen oben) PV-Freiflächenanlagen eine Visualisierung durchzuführen. Diese wird als Grundlage für die Prüfung der Planungen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes ohnehin erforderlich.

Im Rahmen des Umweltberichtes ist auch die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durchzuführen. Der Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ gibt entsprechende Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung. Grundsätzlich gilt der Vermeidungsgrundsatz, so dass die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellte Beseitigung von Bäumen zunächst in Frage zu stellen ist. Ohnehin ist zunächst zu klären, ob es sich ggf. um einen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21

LNatSchG geschützten Knick handelt, für dessen Beseitigung eine separate Ausnahme von der unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Die Gemeinde beabsichtigt, die Kompensation im Gemeindegebiet umzusetzen. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Es wird empfohlen, die Flächenauswahl und die Entwicklungsziele vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Abwägungstabelle | Gemeinde Pahlen - B-Plan 15 - PV-Freiflächenanlage | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1008	Details
eingereicht am: 24.08.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

Mit Schreiben vom 24.07.2023 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Pahlen beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Hierfür sind insgesamt 16 ha auf zwei Teilflächen vorgesehen. Teilfläche 1 umfasst eine Fläche von ca. 8,2 ha und Teilfläche 2 umfasst 7,8 ha. Parallel wird der Flächennutzungsplan geändert.

Hinsichtlich der Standortfrage und zu weiteren raumordnerischen Aspekten habe ich mich bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung geäußert. Darüber hinaus habe ich zu dem derzeitigen Planungsstand keine weiteren Anmerkungen.

Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Hannes Lyko

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Geschäftsbereich IV
Bau, Entwicklung, Schulen
z.Hd. Herrn Hans Maaßen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße
25779 Hennstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.31-088-13.2 /
Ihre Nachricht vom: 24.07.2023/
Mein Zeichen: Pahlen-Fplanänd12-Bplan15/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 10.08.2023

Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Pahlen (Solarpark Pahlen II) für das Gebiet „Teilbereich 1 – nördlich der Hauptstraße (L172), südwestlich der Bebauung Westerende und südlich der Straße Krogstelle“ und „Teilbereich 2 – nordwestlich der Hauptstraße (L172) und südwestlich der Teichanlage Angelhof Thode“

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Maaßen,

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Voraussetzung zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten müssen die Flächen in allen durch Bodeneingriffe betroffenen Bereichen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Darüber hinaus ist auf der gesamten Fläche grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Die Gemeinde Pahlen hat die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Stellen, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die überplanten Flächen liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden kann. Die Flächen liegen im Nahbereich mehrerer Grabhügel, Fundstreuungen und Einzelfunde, die in der Archäologischen Landesaufnahme verzeichnet sind. Es liegen deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential der Planflächen vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. § 1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. § 1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmälern wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
-für die Gemeinde Pahlen-
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Ihr Zeichen: 621.31-088-13.2 und 621.41-088-15.2

Ihre Nachricht vom: 24.07.2023

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Hennstedt / Dithm.
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 51.088
Meine Nachricht vom:

Konto:	
AV	04. Aug. 2023
AD	III
I	IV
AnBu	periodenmäßig
Betrag €	Datum, sachl. - rechtl. richtig

Birte Aßmann

birte.assmann@lbv-sh.landsh.de

Telefon: (04821) 66-2698

Telefax: (04821) 66-2748

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein

Postfach 71 28

24171 Kiel

per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

3. August 2023

Pahlen, Kreis Dithmarschen; Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 15 „Solarpark Pahlen II“
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Pahlen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 31.08.2023 vor.

Die Plangebiete sind identisch.

Die beiden Teilgebiete liegen nördlich der Hauptstraße (Landesstraße 172 -L 172-).

Die L 172 ist in diesem Bereich freie Strecke.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Zur Erschließung der beiden Teilgebiete ist keine Aussage getroffen worden.

Daher weise ich vorsorglich darauf hin, dass direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der L 172 nicht angelegt werden dürfen.

Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einen wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

2. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.

Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.

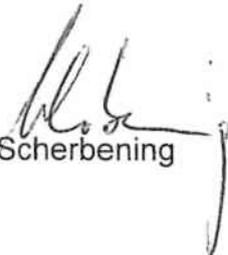
Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Bau-durchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.

3. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.

Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 172 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.


Scherbening

Abwägungstabelle | Gemeinde Pahlen - B-Plan 15 - PV-Freiflächenanlage | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1007	Details
eingereicht am: 23.08.2023	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution Wasserverband Norderdithmarschen Name des/der Einreicher*in: Michael Schwarz Abteilung: Keine Abteilung Adresse: Nordstrander Straße 26 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gemeinde Pahlen Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Pahlen II“ für die Teilflächen 1. „nördlich der Hauptstraße (L 172), südwestlich der Bebauung Westerende und südlich der Straße Krogstelle“ 2. „nordwestlich der Hauptstraße (L 172) und südwestlich der Teichanlage Angelpark Teichhof

Hier: Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,
vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beige-fügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Aus der Begründung sollte aus unserer Sicht hervorgehen ob eine Erschließung der Teilgebiete mit Trinkwasser notwendig wird und wer Träger der Erschließungsmaßnahmen ist.

Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Pahlen ist. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Pahlen keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.

Freundliche Grüße

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Im Auftrag
Michael Schwarz